



1. Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 4 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

2. Allgemeines

Wie im gesamten Bereich der Sozialhilfe gilt auch bei der Unterstützung Junger Erwachsener, d.h. für Personen zwischen 18 und 25 Jahren, dass die Hilfe mit Gegenleistungen verknüpft werden kann (§ 4 Abs. 3 SHG). Aus pädagogischen Gründen ist dieses Gegenleistungsprinzip z.B. durch Eingliederungsmassnahmen besonders zu fördern. Bei der Unterstützung junger Erwachsener ist der raschen und effizienten Integration ins Erwerbsleben ganz besondere Beachtung zu schenken. Der präventive Aspekt einer fundierten und fachgerechten Beratung ist nicht zu unterschätzen.

Es soll zudem der Tatsache entgegengewirkt werden, einen Anreiz zur Sozialhilfeabhängigkeit zu schaffen durch eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber Jungen Erwachsenen, die in einer Wohngemeinschaft leben und eine Ausbildung absolvieren oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen für Junge Erwachsene sollen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen jener jungen Erwachsenen stehen, die mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten jungen erwachsenen Person leben.

Der spezifischen Lebenssituation der Jungen Erwachsenen ist entsprechend Rechnung zu tragen. Jungen Erwachsenen ist zuzumuten, bei den Eltern zu wohnen (vgl. Kommentar *Wohnsitz bei den Eltern, bzw. beim Kind*) oder eine einfache Wohnung mit anderen zu teilen. Das Kopfquotenprinzip (vgl. Kommentar *Kopfquotenberechnung*) findet Anwendung. Leben Junge Erwachsene trotzdem alleine in einer eigenen Wohnung, definiert sich ihr Anspruch auf Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf sowie für eine angemessene Wohnung gemäss den §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 4 SHV.

3. Umfang der Unterstützung bei eigenem Haushalt

3.1 Grundbedarf

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf gemäss § 9 Abs. 3 SHV monatlich 812 Franken. Dieser Grundbedarf entspricht 100% des sozialen Existenzminimum für Junge Erwachsene. Eine Herabsetzung dieses Grundbedarfes ist bis höchstens 20% gemäss § 18 SHV möglich und zulässig.

3.2 Angemessene Wohnungskosten

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 4 SHV die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten für einen Zwei-Personen-Haushalt.



(Fortsetzung von Seite 1)

3.3 Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Auch im vorliegenden Bereich hat gestützt auf § 39 Abs. 1 SHG in jedem Fall die Gewährung der Unterstützung in Form einer Verfügung zu erfolgen. Voraussetzungen jeder Verfügung sind die gesetzliche Grundlage, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besagt, dass Verwaltungsmassnahmen ein geeignetes und notwendiges Mittel darstellen müssen, um das im öffentlichen Interesse zu verwirklichende Ziel zu erreichen, und dass sie in einem vernünftigen Verhältnis zu den Einschränkungen stehen sollen, die dem Adressaten auferlegt werden.

Rechtlich ist eine Anordnung dann unverhältnismässig und somit verfassungswidrig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Aspekte als sinn- und zwecklos zu bezeichnen ist, weil das angestrebte Ziel mit der entsprechenden Massnahme nicht erreicht wird. Dies ist vorliegend insbesondere dann der Fall, wenn die Gesamtunterstützungskosten unter Berücksichtigung allfälliger Folgekosten (insbesondere Umzugskosten) die Sozialhilfebehörde bei restriktiver Auslegung von § 11 Abs. 4 SHV höher zu stehen kommen als wenn im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips im individuellen Fall eine Ausnahmeregelung getroffen wird.

4. Umfang der Unterstützung im Haushalt der Eltern

Junge Erwachsene, die bei den Eltern leben, führen keinen eigenen Haushalt. Diverse Aufwendungen, die durch den Grundbedarf gedeckt werden, fallen nicht an, bzw. werden durch die Eltern übernommen, genauso wie die Wohnungskosten (vgl. Kommentar *Wohnsitz bei den Eltern bzw. beim Kind*). Es liegen sonstige Leistungen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 SHG vor, die der sozialhilferechtlichen Unterstützung vorgehen. Gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) sind die Eltern unterhaltspflichtig, bis eine angemessene Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 ZGB), bzw. Eltern und Kinder sind sich gegenseitig zu Beistand verpflichtet (Art. 272 ZGB) und verpflichtet, in Not geratene Kinder zu unterstützen (Art. 328 ZGB). Der Grundbedarf ist um diejenigen Aufwendungen, die dem Kind nicht anfallen, zu reduzieren. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufwendungen für Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Elektrizität, Gas, Kehrrechtgebühren, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie deren Selbstbehalte, ev. weitere Aufwendungen. Die Reduktion des Grundbedarfes dürfte ca. 20% betragen.

Zusätzlich gilt im Einzelfall zu berücksichtigen, dass Eltern und ihre erwachsenen Kinder, die zusammen wohnen, eine Wohngemeinschaft im Sinne von § 8 SHG bilden. Demgemäss ist eine angemessene Haushaltsentschädigung anzurechnen, die in der Regel den Bedarf des Kindes decken dürfte.

Können die Eltern ihr Kind nicht im geforderten Mass unterstützen, haben sie ihre finanziellen Verhältnisse darzulegen. Nur wenn sie selber durch die Unterstützung des Kindes in Not geraten würden, ist eine gemäss Haushaltsgrösse anteilmässige Unterstützung des Kindes (ohne Wohnungskosten) angezeigt.